

Liebe Mitglieder,

am 05.11.2021 habe ich Sie gegen 11:00 Uhr per Mail wegen der zu erwartenden neuen Maßnahmen „rote Ampel“ informiert. Die neue Anordnung gilt seit Samstag den 06.11. bzw. seit Dienstag den 09.11.2021.

Natürlich sind viele Fragen aufgetreten.

Die Anordnung ist erheblich zu schwammig. Am 10.11.2021 fand deswegen eine weitere Kabinettsitzung statt. Der Leitfaden wurde nun endlich am 12.11.2021 veröffentlicht.

Einige Fragen können wir also beantworten, andere leider noch nicht.

3 G bedeutet bekanntermaßen „geimpft, genesen oder getestet“. Das gilt für Betriebe mit über 10 Mitarbeiter für jede/n Mitarbeiter/in, der bzw. die im Betrieb Kontakt zu anderen Personen hat, egal ob Kunde, Arbeitskollege oder weitere Personen.

Eine ganz wichtige Information aus dem Leitfaden des Staatsministerium Gesundheit u. Pflege (StMGp): Bei roter Ampel ist der AG verpflichtet von den AN die Vorlage eines Impf-, Genesen- oder Testnachweis zu verlangen und die Vorlage zu prüfen. Die AN können dem nach Datenschutzrecht nicht widersprechen, jedoch frei entscheiden wie sie den Nachweis erbringen wollen. Der AG ist nicht befugt, speziell den Impfstatus einzufordern.

Sie können die direkte Nachfrage z.B. in dieser Art umgehen:

„Zeigen Sie mir bitte Ihren Nachweis 3 G“ oder „Gehören Sie zum Kreis der Personen, die wir 2x die Woche testen müssen“

1) Tests

Was für eine Art von Test ist gemeint:

- ⇒ Lt. 14. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmen § 3, Abs. 4, Pkt. 3 ist ein Selbsttest unter Aufsicht im Betrieb ausreichend, das Ergebnis muss dokumentiert werden. [Ein Musterformular finden Sie hier.](#)
Am Rand: Diese Testnachweise sind lediglich für den Einsatz im Betrieb gültig.

Müssen die Arbeitgeber die 2 Tests in der Woche bezahlen:

- ⇒ Die Corona Arbeitsschutzverordnung schreibt bereits seit Monaten eine Bereitstellung der 2 Tests durch die AG vor, das hat sich jetzt nicht geändert. Es hat also am Ende keinerlei Auswirkungen.

Gilt die Dauer der Testzeit als entgeltspflichtige Arbeitszeit?

- ⇒ Es gibt von offizieller Seite immer noch keine klare Regelung, diese Frage ist also leider offen.
Update 18.11.2021: es gibt immer noch keine Aussage von offizieller Seite. Aus der Handwerkskammer wird z.B. folgendes Vorgehen angeraten: Bei Ankunft den Test unter Aufsicht machen, in den 10 – 15 Min. bis das Ergebnis da ist kann der Mitarbeiter sich z.B. umziehen, oder den PC anmachen. (Alles ab Eintritt natürlich mit FFP 2 Maske, was ohnehin mittlerweile vorgeschrieben ist bis man am eigenen Platz ist). Anschließend zurück zum Testergebnis.
Eine weitere Überlegung der Kammer ist, dass Weigerungen des AG, diese Zeit zu vergüten im schlimmsten Fall höchstens bis zum Arbeitsgericht führen kann.....

Was ist wenn der Test positiv ist?

- ⇒ Dem Getesteten ist der Zutritt zu verweigern.
(Quelle: www.gesetze-bayern.de).

Der Mitarbeiter weigert sich, sich testen zu lassen (und/oder will unter Lohnfortzahlung heimgehen)

- ⇒ Lt. Stmgp gilt grundsätzlich: „ohne Arbeit kein Lohn“ (Leitfaden Pkt. 9). Es wird geraten mit demjenigen ein Gespräch zu führen, ev. die Möglichkeit des Einsatzes in einem Bereich ohne Kontakt zu Kollegen, Kunden etc. anzubieten.
- ⇒ Eine Verweigerung könnte gemäß Bußgeldkatalog ein Regelbußgeld von bis zu 5.000,00 € nach sich ziehen (Leitfaden Pkt. 10)

(Quelle: Leitfaden Gesundheitsministerium 12.11.2021)

- ⇒ Ungeimpfte Arbeitnehmer sind bei staatlicher Anordnung 3G verpflichtet an mind. 2 Tagen einen Test zu machen (Quelle: Deutsche Handwerkszeitung.net)

2) Geimpft

- ⇒ Der Nachweis ist vorzulegen, s.o.

3) Genesen

- ⇒ Das Vorgehen ist analog zu „geimpft“. Der Nachweis wird über einen positiven PCR Test erbracht, der mindestens 28 Tage, maximal 180 Tage alt ist. Danach kann der Mitarbeiter sich impfen lässt, es genügt in diesen Fällen eine einmalige Impfe.
(Quelle: BZgA. <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/basisinformationen/wann-gelte-ich-als-geschuetzt-gegen-covid-19/#tab-5086-1>)

4) Dokumentation:

Das Nachweisdokument darf nicht kopiert werden. Bei genesen oder Testnachweisen mit begrenzter Gültigkeit ist die Dauer der Gültigkeit zu speichern. Die Daten sollten als eine Art Zugangsregelung dienen.

Es muss innerbetrieblich geregelt sein, wer Zugriff auf diese Daten haben darf, sie dürfen nicht in der Personalakte oder auf Betriebsausweisen verwendet werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Sobald 3G nicht mehr überprüft werden muss bzw. aufgehoben wird, sind die Dokumentationen der Testnachweise etc. vollständig zu löschen.

(Quelle: Leitfaden Gesundheitsministerium 12.11.2021)

5) Mischbetriebe

- ⇒ Es gibt noch keine eindeutige Aussage. Handel ist von der 3 G Regel nicht betroffen. Wie sind unsere Mischbetriebe dann einzuordnen? Auch hier werden wir die Antwort, in diesem Fall von der HWK abwarten müssen, da der Leitfaden diese Frage nicht behandelt.

6) weitere Regeln

- ⇒ In Gebäuden/geschlossenen Räumen FFP2 Pflicht. Ausnahme: einer fester Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz mit 1,5 Metern Abstand.
- ⇒ Schriftliches Schutz- und Hygienekonzept bei Kundenverkehr

Diese Informationen erheben keinerlei Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit